

Satzung des Fördervereins Yanktonai (e.V.)

Präambel

Der Förderverein Yanktonai wurde von aktiven Mitgliedern, Eltern und Sympathisanten der BdP Ortsgruppe "Stamm Yanktonai" gegründet, um die Tiengener Pfadfinderbewegung des BdP zu fördern.

Wir sehen uns als Teil dieser Pfadfinderbewegung und wollen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass diese und kommende Generationen von Kindern und Jugendlichen als Pfadfinder gefördert und dadurch zu verantwortungsbewussten, erwachsenen Bürgern unserer Gesellschaft heranreifen können.

Unseren Anspruch und unsere Leitmotivation lassen sich mit den Regeln, an denen sich die Pfadfinder des BdP orientieren, am anschaulichsten darlegen:

Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein.

Ich will den anderen achten.

Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen.

Ich will aufrichtig und zuverlässig sein.

Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen.

Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen.

Ich will die Natur kennen lernen und helfen, sie zu erhalten.

Ich will mich beherrschen.

Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen, in der ich lebe.

§ 1¹ Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Yanktonai e.V.“ Er ist in politischer, religiöser und weltanschaulicher Sicht neutral und steht jedem Menschen unabhängig von Herkunft, Einstellung oder religiöser Anschauung offen.

(2) Er hat seinen Sitz in Tiengen, 79761 Waldshut-Tiengen und ist beim zuständigen Amtsgericht Freiburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 1 Verein

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung sowie durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO für die Ortsgruppe der Pfadfinder Yanktonai Tiengen. Der Verein will dabei die finanzielle Eigenständigkeit der Pfadfinder Yanktonai Tiengen nicht einschränken; primär sollen Projekte und Aufgaben vom Förderverein übernommen werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht von einer Jugendorganisation getragen werden können. Der Verein richtet seine Aktivitäten nach Bedürfnissen und Interessen der Pfadfinder Yanktonai Tiengen und strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation an.

(3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

1. die zukünftige unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit der BdP Ortsgruppe Stamm Yanktonai ;
2. Unterstützung bei Unterhalt und Finanzierung laufender Kosten einer derartigen Vereinsräumlichkeit;
3. die Zurverfügungstellung von Inventar für die Vereinsräumlichkeiten;
4. Verwaltung sowie Instandhaltung von Ausrüstung wie z.B. Zelten

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Alle nicht gesondert gekennzeichneten §§ beziehen sich auf diese Satzung

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, s. § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Durch die Beitrittserklärung erkennt der Beitrittswillige Satzung und Ordnungen dieses Vereins an.

Der Beitritt wird durch den Vorstand geprüft. Hat der Vorstand Bedenken gegen den Beitritt eines Beitrittswilligen, so kann er der Mitgliederversammlung den Fall zur Abstimmung vorlegen. Tut er dies nicht, muss er den Beitritt anerkennen.

Mit dem Beitritt übernimmt das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Wird ein Vorstand gewählt, der nicht Mitglied des Vereins ist, so hat er seinen Beitritt bei seiner Wahl zu erklären. Unterlässt er dies, ist die Wahl als ungültig anzusehen.

(4) Mitglieder der Stammesführung der BdP Ortsgruppe "Stamm Yanktonai" sind geborene Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe ihres Amtes beim Stamm Yanktonai, es sei denn, sie erwerben die ordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1.

(5) Auf Vorschlag durch den Vorstand und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann einem verdienten Mitglied oder Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Es gilt eine Frist von drei Monaten. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Als Rechtsmittel steht es dem ausschussbedrohtem Mitglied frei, die Mitgliederversammlung anzurufen. Im Falle einer Anrufung steht die endgültige Entscheidung über den Aus-

schluss der Mitgliederversammlung zu. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

1. das Mitglied darf an der Mitgliedsversammlung (§ 8) teilnehmen.
2. das Mitglied ist dazu berechtigt an den Wahlen zum Vorstand mitzuwirken. Dieses Recht wird dadurch verwirkt, dass das Mitglied seinen Pflichten i.S.d. § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
3. das Mitglied ist dazu berechtigt, an Aktivitäten, sowie an Treffen, die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 teilzunehmen.

(2) Pflichten:

1. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, seinen fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der zu entrichtende Beitrag und der Fälligkeitszeitpunkt richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Das Mitglied ist ferner dazu verpflichtet, anvertraute Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.
3. Weitergehende Pflichten ergeben sich für ein einfaches Mitglied nicht.

Abschnitt 3 Organe

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer und
4. der Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorstandsvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, und dem Schatzmeister.

§ 8 Ordentliche Mitgliedsversammlung

(1) Oberstes Organ ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
4. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
6. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
8. der Erlass der Beitragsordnung (Anlage 1)
9. der Erlass einer Geschäftsordnung (Anlage 2)
10. der Erlass einer Inventarordnung (Anlage 3)
11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Regeln zur Durchführung der Mitgliederversammlung richten sich nach der Geschäftsordnung (Anlage 2).

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Wunsch von 1/3 aller Mitglieder einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einen oder den gesamten Vorstand abwählen. Im Übrigen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Rechte wie die ordentliche, § 8.

(3) Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit und die Stimmabgabe von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ferner gilt ein Quorum von 2/3 aller Stimmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (FöVo1), dem zweiten Vorsitzenden (FöVo2) und dem Schatzmeister (FöScha). Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, Beauftragte zu bestimmen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Beauftragte sind nicht vertretungsberechtigt.

(5) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand stellt eine Inventarordnung auf, die als Grundlage für die Verwaltung des Inventars dient.

(7) Der Vorstand haftet nicht für nur fahrlässiges Fehlverhalten.

§ 11 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Fördervereins (Anlage 2).

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Verein zu leiten und über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen zu entscheiden;
2. den Verein öffentlich zu repräsentieren;
3. die Budgetplanung und den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern sowie der Mitgliedsversammlung vorzulegen;
4. einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins zu erstellen;

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt

(2) Sie haben den Jahresabschluss zu überprüfen und das laufende operative Geschäft des Vorstands zu überwachen. Ihre schriftlich zu verfassenden Kontrollberichte dienen der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entscheidung der Entlastung des Vorstands.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und

zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder von der Finanzbehörde der BRD vorgeschrieben oder angeregt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die BdP Ortsgruppe Stamm Yanktonai, mit der Auflage es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Anlagen:

1. Beitragsordnung
2. Geschäftsordnung
3. Inventarordnung

Änderungsverlauf

1. 28. Februar 2016:

Umsetzung von Satzungsänderungen, die durch das Registergericht angeordnet wurden.

a. § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung: a.F.

„Als Rechtsmittel steht es dem ausschlussbedrohtem Mitglied frei, die Mitgliederversammlung **einzubrufen**“ zu

§ 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung n.F.

b. „Als Rechtsmittel steht es dem ausschlussbedrohtem Mitglied frei, die Mitgliederversammlung **anzurufen**“.

§ 7 Abs. 2 der Satzung: a.F.

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem **dritten** Vorsitzenden, und dem Schatzmeister“ zu

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem **zweiten** Vorsitzenden, und dem Schatzmeister“.

